

darüber, daß auf einer Tagung der Landstände die bedauerliche Tatsache beklagt wurde, daß "die einheimische wildwachsende Pflanzenwelt durch Schulkinder, Sammler, Sommerfrischer und dergl., sowie zum Zwecke des Handels in immer zunehmendem Maße geschädigt wird und einzelne seltenere Pflanzenarten geradezu der völligen Ausrottung entgegengeführt werden. Um diesen vom botanischen wie naturästhetischen Standpunkt gleich bedauerlichen Schädigungen in wirksamer Weise zu begegnen", so fährt das Ministerium fort, "bedarf es vor allem der aufklärenden und behelrenden Tätigkeit der Schule". Einen dementsprechenden Runderlaß werde der Gr. Oberschulrat im Schulverordnungsblatt veröffentlichen. Gleichzeitig werden die Bezirksämter veranlaßt, "bei sich bietender Gelegenheit, wie bei Ortsbereisungen und dergl., auch die Aufmerksamkeit der Gemeindebehörden auf diese Frage zu lenken, insbesondere aber die Feld- und Waldhüter sowie die Ortpolizeidiener anzuweisen, auch ihrerseits ein Augenmerk darauf zu haben, daß die Schulkinder die ihnen in der Schule gewordene Belehrung befolgen, und auch sonst wahrgenommenen mutwilligen Schädigungen der Pflanzenwelt geeignet entgegenzutreten". Der Vorstand des badischen botanischen Vereins hatte ein "Verzeichnis besonders gefährdeter und danach zu schützender Pflanzen" erstellt, das an die Behörden und Schulen verteilt wurde. In einem Rundschreiben an die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks unterrichtete das Bezirksamt Müllheim am 22. August 1907 über diese Maßnahmen und merkte ergänzend an, daß insbesondere zu schützen seien: "alle Orchideen, der gelbe Enzian (*Genitiana lutea*), der Türkenbund (*Lilium Martegoni*) und die Küchenschelle oder Kuhschelle, auch Osterglocke genannt (*Pulsatilla*)". Für rechtliche Verbote oder gar Strafandrohungen hinsichtlich des Pflanzenschutzes fehlte noch eine gesetzliche Grundlage; man mußte sich noch werbend und behelrend an die Öffentlichkeit wenden, sah aber dabei in der Einschaltung der Schulen ein wirksames Mittel.

Inzwischen befaßte man sich auch weiter intensiv mit dem Vogelschutz. Am 17. April 1909 erließ das Ministerium des Innern eine Verordnung über den Schutz der Vögel, die sich auf ein am 30. Mai 1908 verkündetes, vom Deutschen Reichstag beschlossenes Vogelschutzgesetz stützen konnte. Inhaltlich hat sich damit an den Bestimmungen, die schon seit 1888 galten, wenig geändert. Für das Land Baden wurde auch jetzt wieder bestimmt, daß der Schutz während des ganzen Jahres gilt, wobei er nach Reichsgesetz in der Regel auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober beschränkt blieb. Die Liste der geschützten Vogelarten umfaßte jetzt 29 Arten, wobei aus heutiger Sicht wieder kaum verständlich ist, daß zwar alle anderen Eulen, nicht aber der Uhu, geschützt wurden. Offenbar hielt man den Uhu für schädlich. Keine der Greifvogelarten steht auf der Liste, von denen nach den Bestimmungen von 1888 immerhin noch der Turmfalke geschützt war. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. April 1911 befaßte sich mit den "nützlichen" und den "schädlichen" Vögeln und der Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms; diese sei beeinträchtigt durch den Rückgang der nützlichen Vögel infolge Überhandnehmens schädlicher Vögel, u.a. der Raben, wenn diese in großen Scharen auftreten. Hier sehen wir eine für jene Zeit wohl charakteristische Motivverknüpfung zwischen Bewertung von (Naturschutz-)objekten und ökonomischen Zielen des Schutzes von Nutzpflanzen.

Als marginale Einzelheit sei vermerkt, daß am 3. Februar 1914 in einer Sitzung der Kurkommission von Badenweiler mitgeteilt wurde, der Feldschütz Schreiber in Müllheim schieße Eulen ab und habe bereits eine größere Zahl dieser Vögel getötet. Darauf sei der Feldschütz vom Bürgermeisteramt Müllheim belehrt worden, daß Eulen während des ganzen Jahres geschützt sind.

Am 22. Juli 1912 wurde durch badisches Landesgesetz wiederum eine Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuchs geändert und damit eine Rechtsgrundlage geschaffen für den Erlaß bezirkspolizeilicher Vorschriften zum Schutz der einheimischen Pflanzen und Tiere. § 143, Nr. 3 erhielt folgende Fassung: "An Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird